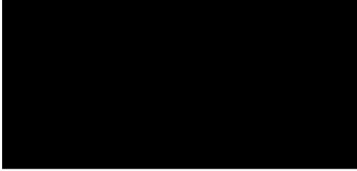




Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim



Datum 27.05.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl 0621 174 [REDACTED]
LVN [REDACTED]
Aktenzeichen PP MA 0221.4 LIFG
Kriminalitätsbelastete Orte
Geschäfts-/Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg Kriminalitätsbelastete Orte in Mannheim

Ihr Schreiben vom 25.05.2022

Das Polizeipräsidium Mannheim nimmt zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Mit Ihrer E-Mail vom 25.05.2022 beantragten Sie eine Liste aller „kriminalitätsbelasteten Orte“ in Mannheim, jeweils samt Art und Anzahl der Straftaten, ab 01.01.2021.

Dabei berufen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Hierzu erteile ich Ihnen die nachfolgende Auskunft:

Wie bereits zu Ihrer Anfrage vom 26.06.2021 (#224007) mitgeteilt, war im Jahr 2021 lediglich die Mannheimer Neckarwiese als sog. „gefährlicher Ort“ eingestuft und das für den Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09.2021.

Zu 2021 liegen für die Neckarwiese folgende Fallzahlen vor:

Betäubungsmittelkriminalität	92
Straßenkriminalität	73

Im Rahmen der jährlichen Prüfung der Erkenntnislage wurde festgestellt, dass sich die Straftatenbelastung, insbesondere im Bereich der Rauschgiftkriminalität, signifikant verringert hat. Die Neckarwiese Mannheim gilt für das Jahr 2022 deshalb nicht mehr als „gefährlicher Ort“.

Somit ist aktuell kein Ort in Mannheim als „gefährlich“ im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG eingestuft.

Die Zahlen aus dem laufenden Jahr sind noch nicht ausgewertet.

Der Informationsanspruch nach dem LIFG beschränkt sich auf den bei der informationspflichtigen Behörde vorhandenen Bestand. Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht. Die von Ihnen beantragten Zahlen für den Zeitraum Januar 2022 bis Juni 2022 bedürften einer Auswertung bzw. Analyse, d. h. die Informationen müssten erst generiert werden. Hierauf besteht nach dem LIFG kein Anspruch.

Insofern kann Ihr Antrag die Zahlen betreffend nur für das Jahr 2021 beantwortet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Polizeipräsidium Mannheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, L 6, 1, 68161 Mannheim einzulegen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für die Informationsfreiheit wenden können.

gez.



Ltd. Polizeidirektor